



Büdingen, den 21.01.2021

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nidderau-Windecken B 45
Aktenzeichen: UF 1552

5. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren „Nidderau-Windecken B 45“ wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes (jetzt: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, HLBG) vom 20. Dezember 2004 sowie der 1. Änderungsbeschluss vom 06.08.2010, der 2. Änderungsbeschluss vom 22.04.2013, der 3. Änderungsbeschluss vom 14.01.2019 und der 4. Änderungsbeschluss vom 10.08.2020 durch diesen 5. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Windecken

Flur 17

Nr. 22/4, 23/2, 24/2, 26/3, 28/2, 29/2, 30/2, 46/2, 47/2, 48/2, 49/2, 50, 52/3 und 54/2

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes verkleinert sich um 3 Hektar. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit 342 Hektar. Die auszuschließenden Flurstücke sind auf der Gebietskarte rot hinterlegt. Die Gebietskarte (Anlage 1) bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Beschluss nicht geändert. Die Anzahl der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch den Ausschluss von Grundstücken geringfügig.

4. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten und Nebenbeteiligten der mit diesem 5. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke nehmen am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr teil – sofern sie nicht auf Grund des Eigentums

bzw. eines Rechts in Bezug auf ein weiterhin im Verfahrensgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte oder Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§58 Abs.2);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) die Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an dem zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücken nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

6. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht. Der Änderungsbeschluss wird den Teilnehmern und den Nebenbeteiligten schriftlich zugestellt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF1552 abrufbar.

7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Gründe

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes vom 20.12.2004 erfolgt die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch den Bau der Umgehungsstraße Nidderau-Windecken B 45 einschließlich ihrer Nebenanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen bzw. zu mindern.

Mit dem ersten Änderungsbeschluss vom 06.08.2010 wird die Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§ 1 und 37 FlurbG durchgeführt. Insbesondere sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert sowie Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes ermöglicht werden.

Mit dem zweiten Änderungsbeschluss vom 22.04.2013 erfolgt die Zuziehung von Flurstücken aus bodenordnerischen Gründen, insbesondere für die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft.

Mit dem dritten Änderungsbeschluss vom 14.01.2019 erfolgt die Zuziehung eines Flurstückes für die Verbesserung der Erschließungsverhältnisse.

Mit dem 4. Änderungsbeschluss vom 10.08.2020 erfolgt die Zuziehung von Flurstücken um naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf ihnen vornehmen zu können.

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich.

Die nunmehr auszuschließenden Flurstücke unterliegen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bücherweg II" und sind für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs.1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 5. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, beim

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde-
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen**

oder beim

**Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde –
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden.**

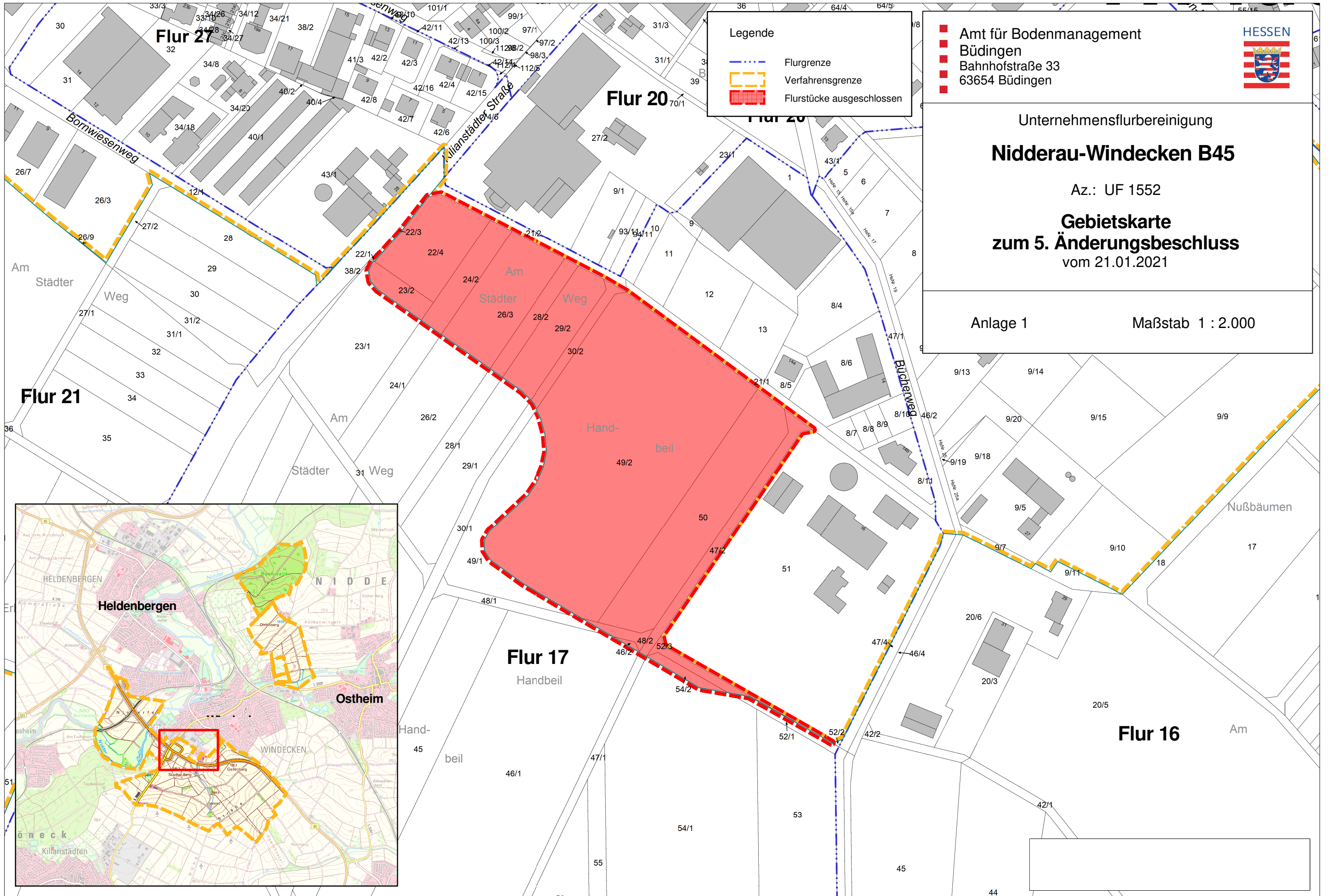
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -



(Dr. Schweitzer)
Amtsleiter





Legende

- - - Flurgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücke ausgeschlossen

- Amt für Bodenmanagement
- Büdingen
- Bahnhofstraße 33
- 63654 Büdingen

Unternehmensflurbereinigung
Nidderau-Windecken B45
 Az.: UF 1552
Gebietskarte
zum 5. Änderungsbeschluss
 vom 21.01.2021

Anlage 1 Maßstab 1 : 2.000

